

Satzung Verein „Leiningerland. Das Tor zur Pfalz e.V.“

- zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.03.2018 –

Die nachfolgende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.03.2018 in Bockenheim (Weinstraße) beschlossen und am 22.05.2018 in das Vereinsregister Ludwigshafen/Rhein für Grünstadt VR 30259 eingetragen (Notar-Urk.-Nr. 599/2018).

§ 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen "Leiningerland. Das Tor zur Pfalz e.V.". Er hat seinen Sitz in Grünstadt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Grundsätze und Zweck)

Der Verein ist eine Gemeinschaft zur Pflege und Förderung des Fremdenverkehrs und aller hierfür dienenden Einrichtungen im Gebiet des Leiningerlandes. Er wird zu diesem Zweck für die Einzugsbereiche der Verbandsgemeinde Leiningerland sowie deren Ortsgemeinden und der Stadt Grünstadt tätig.

§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 (Verlust der Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt kann nur am Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen, begründete Ausnahmen kann der Vorstand beschließen.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der/Die Austretende hat keinen Anspruch an den Verein.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen:

- a) Nichtbezahlung zweier rückständiger Jahresbeiträge,
- b) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins oder
- c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereines.

Dem/Der Ausgeschlossenen sind die Gründe des Ausschlusses schriftlich mitzuteilen. Ihm/Ihr steht die Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen nach Erhalt des Ausschluss-Schreibens frei. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 4 Buchstabe „h“; das Berufung führende Mitglied nimmt an der Abstimmung nicht teil.

§ 5 (Beiträge)

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand entscheidet auf Antrag, ob in begründeten Fällen der Beitrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden kann. Die Verbandsgemeinde Leiningerland und die Stadt Grünstadt leisten jährliche Zuschüsse gemäß den Beschlüssen ihrer Vertretungsgremien (Verbandsgemeinde- bzw. Stadtrat).

§ 6 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle volljährigen Mitglieder. Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand ist die Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 7 (Organe)

Organe des Vereins „Leiningerland. Das Tor zur Pfalz e.V.“ sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

(1) Oberstes Organ des Vereins „Leiningerland. Das Tor zur Pfalz e.V.“ ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Unter Angabe der Tagesordnung lädt die/der Erste Vorsitzende mindestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstermin alle volljährigen Mitglieder durch Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungsblättern und persönlich ein.

(3) Außerdem steht es der/dem Ersten Vorsitzenden frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er/Sie ist dazu verpflichtet, wenn mindestens der zehnte Teil der stimmberechtigten

Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei der/beim Ersten Vorsitzenden schriftlichen Antrag stellt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Berichtes der/des Ersten Vorsitzenden,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts (Kassenwart/in),
- c) Kenntnisnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beitritt oder Austritt aus Verbänden oder Organisationen,
- h) Erledigung von Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- i) Satzungsänderungen sowie
- j) Namensänderung und Auflösung des Vereins.

(5) Wahlen erfolgen geheim, können jedoch auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung durch Handzeichen (Akklamation) vollzogen werden.

(6) Für die Positionen "i" und "j" ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, alle übrigen Positionen bedürfen bei Beschlüssen nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(7) Anträge, welche auf die Tagesordnung einer bekannt gemachten Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, sind spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die/den Erste(n) Vorsitzende(n) einzureichen. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung, damit sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

(8) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 9 (Vorstand)

(1) Der Vorstand des Vereins „Leiningerland. Das Tor zur Pfalz e.V.“ besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) 1. Vorsitzende(r),
- b) 2. Vorsitzende(r),
- c) Kassenwart(in),
- d) Schriftführer(in),
- e) mindestens 3, höchstens 8 Beisitzer(innen) und
- f) Geschäftsführer(in).

Des Weiteren gehören die Bürgermeister(innen) der

- g) Verbandsgemeinde Leiningerland und der
- h) Stadt Grünstadt,
oder deren Vertreter(innen) oder deren Bevollmächtigte zum Vorstand.

(2) Der Vorstand leitet den Verein „Leiningerland. Das Tor zur Pfalz e.V.“. Er tritt regelmäßig auf Einladung des/der Ersten Vorsitzenden zusammen oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des gewählten Vorstandes (a-f) anwesend und die Verbandsgemeinde Leiningerland sowie die Stadt Grünstadt vertreten sind. Dabei darf zur Beschlussfassung jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme abgeben. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b) die Bewilligung von Ausgaben ab 5.000 €,
- c) Entscheidungen über Anträge, für die die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist,
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und
- e) Vorbereitungen für Mitgliederversammlungen.
- f) Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes, § 9 Abs.1 a-e, werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt; die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Bürgermeister(innen) der Verbandsgemeinde Leiningerland und Stadt Grünstadt gehören ohne Wahl stimmberechtigt dem Vorstand an. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Ersten Vorsitzenden.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Erste Vorsitzende und die/der Zweite Vorsitzende, von denen jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Im Innenverhältnis ist die/der Zweite Vorsitzende jedoch nur zur Vertretung berechtigt, wenn die/der Erste Vorsitzende verhindert ist oder die/den Zweite(n) Vorsitzende(n) ausdrücklich beauftragt hat. Als Verhinderungsfall gelten auch das Ausscheiden oder der Tod.

(7) Die/Der Erste Vorsitzende

- a) beruft die Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein und führt darin den Vorsitz,
- b) kann die laufenden Geschäfte des Vereins führen (Geschäftsführer/in),
- c) erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Vereinsentwicklung,
- d) sie/er und ihre/sein Stellvertreter(in) repräsentieren den Verein „Leiningerland. Das Tor zur Pfalz e.V.“.

(8) Die Geschäftsführung kann auch bei einer der beiden Verwaltungen eingerichtet werden. Für sie hat der Verein entsprechenden Personalkostenersatz zu leisten.

(9) Die/Der Kassenwart(in)

- a) erstattet der Mitgliederversammlung den Kassenbericht,
- b) wickelt das Kassenwesen ab und
- c) sorgt für die richtige Erhebung der Beiträge.

Außer der jährlichen Rechnungsprüfung, welche durch die Kassenrevisoren zu erfolgen hat, ist die/der Kassenwart(in) auf Verlangen des Vorstandes jederzeit Rechnungslegung schuldig.

(10) Die/Der Schriftführer(in) führt Protokoll über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.

(11) Die Protokolle werden vom/von der Ersten Vorsitzenden und Schriftführer(in) unterzeichnet und bedürfen in der darauf folgenden Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung der Genehmigung. Jedes Mitglied soll im Vorstand nur ein Amt ausüben. Den einzelnen Beisitzern/Beisitzerinnen können spezielle Aufgaben übertragen werden.

§ 10 (Ausschüsse)

Ausschüsse werden bei Bedarf vom Vorstand zusammengesetzt bzw. gebildet. Den Vorsitz in diesen Ausschüssen führt die/der Erste oder Zweite Vorsitzende.

§ 11 (Kassenrevisoren)

Die jeweiligen Kassenleiter/innen der Verbandsgemeinde Leiningerland und der Stadt Grünstadt bzw. deren Stellvertreter/innen prüfen jährlich die Vereinskasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte haben sie die Entlastung der/des Kassenvwartes/Kassenvwartin in der Mitgliederversammlung zu beantragen und eventuelle Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten bzw. Anregungen zu geben. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein Amt im Vorstand oder in einem Ausschuss ausüben.

§ 12 (Auflösung und Namensänderung)

(1) Die Auflösung und Namensänderung des Vereins „Leiningerland. Das Tor zur Pfalz e.V.“ kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung" bzw. "Namensänderung des Vereins" stehen. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) vom zehnten Teil der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung ist im Falle des § 12 Abs. 1 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Auflösung und Namensänderung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

(4) Bei Auflösung des Vereins „Leiningerland. Das Tor zur Pfalz e.V.“ oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die beiden Gebietskörperschaften (Verbandsgemeinde Leiningerland und Stadt Grünstadt) zu gleichen Teilen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Fremdenverkehrs verwendet wird.

§ 13 (Schlussbestimmungen)

Über alle in dieser Satzung bzw. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand. Mit dem Inkrafttreten gilt die frühere Satzung als erloschen.

gez. Klaus Wagner

1. Vorsitzender

gez. Frank Rüttger

2. Vorsitzender